



SL	Sächsische Landesbibliothek –	http://digital.slub-dresden.de/ppn32383678X/2	gefördert von der DFG
UB	Staats- und Universitätsbibliothek Dresden		Deutschen Forschungsgemeinschaft
	Staats- und Oniversitatsbibliotliek Diesden		Deutschen rot schungsgemeinschaft

EXTRACT

Und

ACTEN-mässiger Bericht

OCCASIONE des Jett. Regierenden Geren Gerhogs zu Pfalß Zwenbrücken Hoch-Fürstl. Durcht.

The Mendt-und anderweithen Wermählung/ Ohnerachtet des gegen Dieselbe so nachdrücklich ergangenen Allerhöchsten Känserl. Mandati S. C. poenalis plenarie re-Kitutorii & inhibitorii, &c.

Wider

Dero MINISTRE und PRÆSI-DENTEN

Frey - Herren von und zu Schorrenburg so wohl / als deßen Bruder /

Peroselben gewesenen Cammer Junckern/ und die Ihrige/

Biß dahero vorgenommenen gank wider " Rechtlich, und unerhörten harten Proceduren und Verfolgungen

Woben dann klärlich dargethan/ daß die vermuthlich dargegen eingebrachte unerheblichen Exceptiones Sub-& Ob-reptionis so wenig/ als die übrige seitherige mit vieser Mandat-Sache ganh keine Gemeinschafft habende/ ohnedeme nichtige Prætextus und Beschuldigungen/ de Jure keines wegs statt haben/

Noch darumb

Die Execution sothanen allergerechtesten Mandati suspendiret/
noch weniger dann solches gar cassiret werden möge.

驗檢查檢查檢查檢查檢查檢查檢查檢查的學學學學學學學學學

Gedruckt im Jahr Christi 1725. Mense Januario.

Achdeme ohnerachtet außen gemeldten bereits unterm 26.ten Aprilis des verfloffenen 1724.sten Jahrs fo nachdrucklichft ergangenen und darauff allschon unterm f. May debite infinuirten allerhochsten Rapferl. Mandati S. C. poenalis plenarie, restitutorii & inhibitorii, der ale noch uffe eufferste verfolgt = und nunmehro mit benen Geinigen ganglich von Dauf und hoff aus dem Land vertriebener bermahlen / ju Wormbe in Exilio sich auffhaltender Ministre und Præsident, Frenhers von und zu

Schorrenburg, auf die bis dahero schon so vielfaltig aller sunterthänigst beschene, auch noch neulich von dem Ritterschafftl. General- Directorio mit Dero aller- unterthanigfien Intervention und Bor . Wort secundirten Attentaten und Gewalt . Thaten . Anzeigungen / Die propter summum & extremum vitæ & ruinæ periculum, fo febnlichft und aller des und wehemus thigst implorirte allerhochste Ranferl. Manuteneng und Buiffe noch nicht erhalten mogen / Das hingegen aber zu Gein- und ber Seinigen bochften Leidwefen und ganglichen Ruin, feben und erfahren muffen / daß man Gegentheiliger Geithen / fold Allerhochftes Mandat auch in dem ale lergeringsten Stuck nicht respectiret / fondern vielmehr deme è diametro zu wider / mit gang ohnverantwortlicher Hindansetzung der Allerhöchsten Ranserl. Authorität so wohl / als zum gröffesten præjudig und Nachtheil der Ritterschafftl. Privilegien und Gerechtsamen / ja wider die offenbahre Berecht- und Billigkeit / mit folden im Deil. Romischen Reich so hoch verpænten gants unerhörten und recht grausamen Gewaltthätigkeiten und Bers folgungen / ju aller unparthenischen Chriftlichen Gemuther hochsten Scandal und Bewundes rung / als noch continuiret und es taglich immer arger gemachet wird/ fo/ daß derfelbe und die von ihme entfernt. und zerstreuete gant verlaffene Geinige/ ben langerm Unstand / endlich nothe wendig an den Bettelftab gebracht werden und im Elend fterben und verderben muffen / und dann folder gestalten nicht anders zu vermuthen / als / Daß fothane Allerhochste und Gerechteste Ranfert. Manuteneng und Bulffe/ Durch Die Gegentheiliger Geiten/ etwa eingebrachte vermennts lichen exceptiones sub & obreptionis und allethand andere / sonderlich sub prætextu seloniæ und fonften feithero ersonnene unbegrundete Beschuldigungen und ungleiche Borfiele lungen / big dahero verzögert und juruck gehalten worden fenn muffen / fo ift er ben Diefem feinem und der feinigen euffersten Nothstand/ endlich gemuffiget / Allerhochst gedachte Shro Ranferliche Majeftat und Dero hochpreiflichen Reichs Soffrath zu der Sachen grundtlichen Information und Beforderung / beren mabrhaffte Beschaffenheit / burch gegenwartigen Acten- mäßigen Bericht nochmahlen hiemit aller- unterthänigst vorzustellen und daben Clabrlich darzuthun / daß/wan auch sehon gegentheiliger Seithen/ noch so viele mit dieser Mandat - Gache gant feine Gemeinschafft habende Beschuldigungen seithero eine gebracht worden seyn solten / solche prateutus und Aufflüchte doch die verübte und täglich noch immer weither continuirende Thatlichkeiten und wieder Rechtl. Proceduren keineswegs zu justisieiren / noch darum die Execution dieses aller gerechtes sten Mandati suspendiret, weniger dann solches gar eassiret und vernichtet werden moge.

Ru vorderst aber ist bekandt und bezeugen es die bisherige Acta, daß obgleich permog Allerhochits gedachten Ranferl. Mandati des hohen Berren Begentheils Boch Fürfilis den Durchleucht und zwar Dero unerheblichen Einwendens ohnerachtet/nach reifo fer der Sachen Erwegung / ben Poen zwantig Marck Lothigen Goldts / halb in die Ranferliche Cammer / ben andern halben Theil aber Ihme bem Præsidenten, ohn nachlas-

fig ju bejahlen / aufferlegt und befohlen worden.

1. Ihne fo gleich den nechsten nach Infinuir-und Berkundigung biefes Allerhochsten Ranserlichen Befehls / in dessen sambtliche Bedienungen / besonders aber in die von Seiner Bochfürstlichen Durcht. pro lubitu nicht dependirende Ober . Consistorial- und Beiftlis den Guther. Bermaltunge Præsidenten-Charge gu restituiren.

2. Das gegen Ihne diffals so illegaliter geführte inquisitions-Protocoll bemselben ju feiner Rechtlichen Rothdurfft ohne weithern Unftand vollkommen und fideliter zu extradiren. 3. Ihme alle weggenommene Schrifften und Acten mit einem ordentlichen darüber ju

perfertigenden Inventario wieder heraus ju geben.

4. Die zur Einfahrt in fein Sauf big dahero gehabt- und auff Bochfürstlichen Befehl so gleich in Momento nach angedeuteter Dimission, gewaltthätiger Weiß abgeworffene Brucke fordersamft in vorigen Standt zu ftellen.

5. Die jugemauerte Soff - und Garten . Thor und Tuhren (da man auch fo gar bie gehauene Thor . Bogen hochst gewaltthatiger weiß außbrechen und das Sauf dardurch sehr ruiniren und Beschädigen laffen) gleichfals wieder in vorigen Standt gufeten.

6. Den an der Garten . und Waffer : Mauer (wodurch das flieffende Baffer ju berhus tung des sonft verursachten Schadens / miti groffen Roften eingefaffet worden) sambt übris

gen jugefügten Schaden und Roften behorig repariren und fegen ju laffen.

7. Wie nicht weniger Die nach aller Bolcker Rechten/ offenstehende Corespondent, Commerce und Societat nicht weither zu verhinderen / sondern das diffals gethanene Berbott fo gleich wieder aufzuheben / mithin Die an Ihne und Die Geinige gehorige / ober von Ihnen

sen versendende Brieffe / auff der ohnedeme Hochst privilegirt und befrevten Post so wohlt als sonsten / ohngehindert und ohn eroffnet passiren zu lassen.

8. So dann demselben seine rückständige Bestallung ohne weithern Auffenthalt auß zulieffren.
9. Sonderlich aber nicht ferner zu verhindern/ daß Er und die Seinige sich wiederum in Ihre Fren Aldeliche und in solcher Qualität und Immunität bis dahero kundbahrlich besessen Behausung in Zweybrücken begeben/ und ihrem Gutsinden nach/ allda/ oder sons sten/ auff Ihren Güthern im Land sicher und ohn perturbirt verbleiben und solche mit Ihren übrigen Güthern in Ruhe geniessen mogen.

10. In gleichem die zum groffestem Nachtheil der Allerhochsten Ranserlichen Authorität so wohl / als der Ritterschafftlichen Prvilegien, abs und weg genommene Salvegardes zurück

ju ftellen.

vieder / vor daß Zwenbruckische Ober - Amt nicht weiter evociren zu lassen noch weniger 12. Sich einiger weithern Inquisition und Cognition gegen Ihne und die Stinige (zus

mablen propter manifestissimam partialitatem) angumassen / sondern

enthalten / und da Seine Hochfürstliche Durchl. oder sonst Jemand / an Ihne oder die Seis nige / einigen Spruch und Forderung hatte / Dieselbe durch den ordentlichen Weg Rechtens gehöriger Orihen coram Judice compedente zu suchen / und

14. Alle durch solch Un-justificirliches Verfahren verursachte Rosten und Schaden dems selben zu restituiren und zu erstatten und gut zu machen und hierinn nicht saumig/ noch uns gehorsam zu sepn/als lieb deroselben obbestimmte Pon und die Ranserliche Ungnade zu vers

meiden zc.

Und man schon also billich vermuthen sollen / das Seine Doch-Fürstl. Durchleucht und dero nachgesetzte Regierung diesem Allerböchsten Mandata die schuldigste aller gehorsamste Parition leisten und wenigstens mit keinen weitern Thatlichkeiten verfahren würden/ dieselbe doch obgemelder Massen solch auch nicht in dem aller geringsten Stück/ re-

spectiret / sondern deme è diametro zu wider / nicht nur

15. Ihme dem Præsidenten so gleich nach beschehener Insinuation dieses Allerhochsten Mandati, den Abend noch vor dessen Abreise von Wien/ in dieser Känserlichen Resident durch den Pfalt Zwendrückischen Rath und Agenten Schumm unter allerhandt seithero erst ersonnenen unbegründeten nichtigen Beschuldigungen/ sonderlich sub prætextu seloniæ eine von dem Pfalt Zwendrückischen Cammer-Rath und Advocato Fisci Lt. Flugell ahnmaßlich eingebrachte gant unbefugte/ und höchst Calumnios - und injuriose Fiscalische Anklage gant

ungebührlich infinuiren laffen.

Sondern auch / so bald / als er der Præsident von Wien wieder zurück = und Seiner Hochfürstl. Durcht. das allerhöchste Mandat zugekommen / Dieselbe (und zwar unter diessen an offentlicher Taffel sowohl als sonsten und in offentlicher Assemblée ben Hoff / beschehenen unverantwortlichen Expressionen: Das Ihro Ransert. Majes stat Deroselben nichts zu besehlen hätten und Sie sonverain in Dero Landen seven / und was derzleichen Reden mehr gewesen: Ihme eine Rugel vor den Ropst geben zu lassen / und ihne mit allen denen Seinigen gäntzlich zu vertilgen offentzlich bedrobet / und darauff

17. Besag einer unterm 21. ten May gedachten verstoffenen Jahrs/ an ihne den Præsidenten erlassenen vermenntlichen Ordre, schrifftlich declariret / daß Sie ihne nicht einmahl die Zurück- Rehr in vorgedachte seine eigenthumbliche Fren- Adeliche Behausung zu Zwenbrücken zu verstatten/ so wenig/ als im übrigen/ dem Allerhöchsten Ranserl. Mandato zu pariren gesmennet / sondern sothane Zurück- Rehr de novo unter harten Bedrohungen zu inhiberen

sich angemasset.

18. Die von ihme den Præsidenten an die Seinige und zwar durch dessen ohnmittelbahere Unterthanen von Dorrmuschel/ überschiefte Brieffe/ durch den Zwerdrückischen Jäsger zu Bierbach/ auff offentlicher Land. Strasse höchst gewaltthätiger weiß sowol/ als sonsten uff der Post/ auch so gar die an dessen Advocaten zu Wetslar gehöris

ge wegnehmen und vorenthalten lassen.

39. Zu mehrern Ruinirung dessen mit groffen Kosten angelegten Hauß. Gartens zu Zweybrücken / das dardurch sliessende Wasser / unterm Prætext des daben gelegenen Herrsschaftl. Stadt: Graden: Weyhers und der darinn besindlichen Fischen / weither abgraben und zu dem Ende einen ohns nothigen Graben von 15. biß 20. Schuhe breit / dardurch sühren / und also obgedachte Wasser: Mauer noch mehr beschädigen lassen / da doch das Wasser durch den besser von liegenden ordentlichen Kandel / viel besser hinein und durch gedachten zu tieff lies genden allzu breiten Graben vielmehr wieder zuruck fällt und solches also denen Herrschafftlischen Fischen seichen gerten wird.

20. Des Præsidenten Shes Consortin/ als sie auff solch Allerhöchstes Mandat sich wieder mit ihren übrigen Kindern in gedachtes ihr eigenthumbliches Hauß nach Zweybrücken begeben/ de novo wieder außgebotten / und ihr wieder alle Gotts und natürliches sowohl / als aller Al

Bolder Rechte / die Correspondent mit Ihme wiederum verbotten / auch ben Unter Officier, so selbige am Thor / wiewohlen erst nach vorheriger Visitirung der Gutschen / passiten

laffen/ baruber in Arreft fegen laffen.

Mienirten Lehen Guther und Gerechtsamen) auch so gar des Zehendens uff dessen ohnsstrittigen Christeit / und uff denen Zehendt freyen Hof. Guthern des Freyherrlichen Hauses Schorrenburg, ohne vorherige gebührende Rechtliche Erkantnuß/ de facto zugez fahren/ auch diß dahero / ohnerachtet der darauff überschieften in jure & facto gegründes ten/ mit Sonnen-klaren Documentis überstüßig belegten Deduction und Beantwortung und darüber von einer Unpartheyischen Juristen - Facultät zu Mannt ertheilten Rechtlichen Responsi, damit als noch continuiret.

22. Auch ihme soust in seinen übrigen Gütern und Gerechtsamen hin und wieder/ sonderlich aber in der Ihme vermög der Tausch. Brieffen und übrigen Documenten compontirenden und hergebrachten Schorrenburger und Breithfurther sowohl/ als Haseler / wie auch Rinckweiler und Brenstelbacher Jagot- Gerechtigkeiten und sonsien / beeinträchtigen

laffen.

23. So dann die auff deffen Hoffen kundbahrlich hergebrachte Abeliche Frenheit disputiret und die Sof-Leuthe mit Gewalt unter die Zwenbrückische Ambtes Juris diction gezwungen.

24. Die Ernstweiler Hofs Leuthe zu gank unbilligen Anforderungen des dasigen Herrs schafftlichen Schäffers oder vielmehr der dortigen Renths Cammer mithin in propria causa ohne vorherige unparthensche Rechtliche Erkantnuß sogleich durch würckliche Execution de facto angehalten und zu dem Ende die Früchten uff dem Speicher weg nehmen lassen.

25. Ingleichen von dem Ihme uxorio nomine jugehörigen sogenandten Wahler Hoss erachter solcher noch erst vor etlichen Jahren durch den Herrschafftlichen Renovations Directorem ordentlich renovirer worden und ohne deme die alte limites und Bann-oder Gräng: Steis ne annoch vorhanden und bekant / auch solche limites und Bann-Stein dis dahero darfür erkandt worden / ust der angränzenden Semeinde Hengspach bloses Ansuchen/ohne die gestingste vorherige Rechtliche Communication und Erkantnuß absgzulla formalizate processus einen grossen District Lands / in der sogenandten Winterbach und darauff zwens hundert und eine Garbe Haber defatto wegnehmen lassen und so gar nun den bereits über 70. Jahr in continumpossessione gehabten ganzen Hoss wegzunehmen suchet.

26. Und damit Er niemand mehr zu Eintreid und Erhebung dessen Renthen und Gefälsten so wenig / als zu Besorgung seiner übrigen Guther / Gerechtsamen und Geschäfften im Land haben möge / dessen Schaffner Moschell durch würckliche Arrestrung auff der Hauptwache so wohl/ als andere harte Bedrohungen j dessen Diensten endlich

zu guittiren gezwungen worden.

27. Go fort auch nicht nur deffen Lehens fondern auch deffen übrige Unterthanen der zur ohnmittelbahren Reichs - Ritterschafft gehörigen Dorffer Hoff und Lautersweiler / wider die offenbahre Landschaffts Verträge sowehl / als die bereits vor diesem ergangene Kanserliche Cammer Gerichts Mandata und Paritori-Urtheil / nicht nur zur ordinari Schatzung / sondern

auch ju allerhand neuerlichen Aufflagen angezogen.

28. Und da er der Præsident endlich ju End des Monaths Octobris des verwichenen Sahrs/ zur verhofften einiger Consolation der gedachten fo fehr bedrangt- und hochft bekummerten verlassenen Seinigen (ale welche auch die Geistlichen und Seelsorger nicht einmahl besuchen dörffen / und alles Commerce und Societät mit Ihnen so wohl / als 36% me ganglich verbotten) zumahlen ba Geine Boch-Fürstliche Durchleucht fich gegen beffen Schwager ben nun auch auffer Diensten sependen Geheimbten Rath von St. Ingbrecht vernehe men laffen / warum Er der Præfident nicht auff feine Buther gehe? resolviret, einmahl wies der nacher Schorrenburg zu begeben / kaum aber mit dessen Bruder allda angekommen/ und feine Lebens-Unterthanen bes daben gelegenen Dorffe Breithfurth / ju aller Gehorfame fter folge Allerhochst. Gedachten Ranferlichen Mandati, wiederum ju Ihrer Schuldigfeit/ In massen dann ein jeder Vasall nach denen kundbahren Lehen Rechten zu thun befugt) angewiesen / und zu dem Ende Ihnen sothanes Allerhöchste Ranserliche Mandat durch einen Notarium Publicum ordentlich verlesen laffen/ und daben bedeutet/ mehr nichte/ als was der mit Seiner Hochfürstlichen Durchl. getroffene Verglich und die Landtschaffts Bertrage auftweisen/ an dieselbe zu entrichten / sehen und erfahren muß fen / daß nicht nur das Ober . Umbt 3menbrucken gleich darauf den Schultheiß und fambte liche Unterthanen durch den Zweybrücker Ambts : Knecht/ auch so gar auff den Heiligen Sonntag/dessen Hoffmann zu Schorrenburg selbsten in dem Frenherrlichen Hauß! und also vermög der darüber habenden klaren Causch . Brieffen und übriger Documenten in seiner ohnstreitigen Obrigkeit / und ohnedeme wieder die kundbahre Adeliche Privilegia und Gerechtsame so wohl / als im Beiligen Romischen Reich Loblich hergebrachte Observang/ mithin ju deffen und der gesambten Ritterschafft hochsten præjudig und Nachtheil / durch den Zwenbrücker Umbte- Bittel cieiren laffen.

20 Countern

29. Sondern auch / ba Sie wie billich / barauff nicht erschienen und sein bes Prafidenten Bruder gedachten Ambtes Rnecht und Buttell auß dem Freyherri. Sauß und Orth mocrum weg und fort gewiesen / diese Rechtl. Befugnuß noch als ein groß erimen auffa genommen / und am 30.ten gedachten Octobr. Abends ben der Nacht / Der Major de Failly nebst einem Capitaine- Lieutenant und Lieutenant mit einem starcken Commando von 60. Mann von der Zwenbruckischen Garnison des Ober Dibeinischen Craif Contingents, dabin geschicket und zu forderst gedachten Schultheiß und Gemeinde Befanglich genommen und den folgenden Morgen nacher Zwenbrucken geführet.

30. Und so forth noch in selbiger Nacht / Da Er Der Præfident zu Berhutung groffern Unbeils / fich mit gemeltem feinem Bruder/ faum nacher Bliegeaftell ins Graffl. Lepiche retiriret, Das Grepherrliche Sauf Schorrenburg, fo doch ein tutiffimum refugium & afylum fenn folte/ feloften nicht verschonet / sondern so gleich mit Wachten umftellet und gewaltthätiger weiß violiret und sonderlich die obere Bang und Saupt . Thur / wordurch sonften alle Zimmer Dies

fes Stocks vermahrt gemefen / forciret und auff gebrochen.

31. Da sie aber felbige nicht mehr gefunden / und also diefer Streich miflungen / den fole genden Abend ermelter Major wieder mit einem ftarcken Commando auß - und fo garnacher Bliegeastell ins Graffl. Levische und so fort auff deren Guther nacher Safel geschickt und mit blofen Degengleichfals alles durch fuchet / auch indeffen alle Brucken und Doffe befeget und das gange Ober - Umbt unterm prætext einer Bolffs - Jagot auff gebotten / und alle

icon zwen Gefängnuffe fur felbige zu Zwenbrocken præpariret worden.

32. Und obichon der Præsident gegen solche Gewaltthaten per Notarium & Testes solenniter protestiren laffen und auff Ihrer Ranferlichen Majestat Allerhochstes Mandat fich nochs mablen aller Unterthanigft beruffen / auch ju Bezeigung feines bestendigen unerthanigften Respects, selbsten defregen an Seine Sochfürstliche Durcht. in geziementen Terminis ges schrieben und gebetten / folden Deroselben hochst nachtheiligen violenten Confiliis doch feinen Plat mehr zu geben / fondern / Da Diefelbe oder fonft jemandt / etwas an Ihne oder feinen Bruder / ju prætendiren / folches bem Allerhochsten Ranferlichen Mandat gemäß / und wie ohnedeme sich gebühret / coram judice competente, durch den ordentlichen Weg Rechtens/ ju suchen / auch folch Schreiben ju mehrern Respects Bezeigung / durch seinen Secretarium überschieft / foldes doch gleich denen vorherigen / fo mohl vor / als nach der Wiener Reise erlaffenen submillesten Schreiben / gang keinen Ingress gefunden / fondern im Begentheit nicht nur die arme Unterthanen big in Die fpate Nacht / burch den jegigen Cangler / unterm Borwandt / als ob das Allerhöchste Ranserl. Mandat falsch und darauff gants nicht zu gehen seine und mann Ihme dem Presidenten endlich den Kopff S. v. vor den Hindern legen laffen werde | und was bergleichen Reden mehr gewesen / auffs euferste zur nochmahligen Ahngelobung gezwungen und Ihnen ben hoher Straff Ihme und benen Geinigen nicht mehr zu pariren aufferleget / ben Schultheißaber / ob er ichon ein alter bald Achgig Jahriger baufalliger Landt- bekanter ehrlicher Mann / in den Thurn gu werffen befohlen / und Ihme alle feme Brieffschafften gleichfals burch Militarifche Gewalt wegges nommen worden. 16

33. Sondern es haben auch Seine Sochfürstliche Durchleucht vorgedachten deffen Secretario, da er endlich am priten November berührtes Schreiben Nachmittags im Fürfilis den Borgemach an den Ober- Marschall überliefferen muffen / und Dieselbe Darauff selbften auf dero Zimmer heraus gekomen / in derofelben fo wohl als Dero Cavaliers und übriger Bedienten Gegenwarth in gedachtem Vorgemach / gang Unerhörter Weiß durch zwen alle icon mit Stocken Parat gestandene Laqueyen unterm Vorwandt | weilen Er solch Schreiben zu überbringen sich unterfanden / Hundert Prügel zugeben bes fohlen / und den guten Menschen / wie der geschwohrne Chirurgus ju Bliegcastell / so 36. ne besichtiget und die Medicamenta zu deffen Curirung verordnet / fehr übel zurichten lafe sen / so/ daß auch der eine Stock / so doch von zimlicher dicke gewesen / da von zu Stucken gesprungen / und wann gedachter Ober Marschall nicht gewesen / Er noch weis ter von Ihnen verfolget und auff den Todt geschlagen worden mare / barauff bin Ihne in benfenn vorgedachten Majors burch Bier Musquetiers, bif jum obern Ehor führen und ber Stadt verweisen laffen / weilen Er fich aber barauff wieder in fein des Prafidenten Sauf wie/ billich / retiriret und fo fort falviret/ folches einen fo groffen Berdruß verurfachet/ bag man felbis gen/unterm Bormandt/daß man ihne biß auft das nechste Dorff auffer dem Gtadt-Bann fubren follen / nachmahlen / burch den Major und ben fich gehabte Goldaten auffluchen und gu Dem Ende gedachte fein des Præsidenten Behaufung / gleichfals violiren und forciren und überal vifitiren laffen / und Ihne mit Gewalt extradiret haben / und wie das gemeine Ctadt und Land : Gesprach durch den S V. Schinder aufpeitschen lassen wollen.

34. Da aber Diefes nicht exequiret werden konnen/ fothane Bahaufung und baran gelegenen Garthen und noch übrige Thuren jum Baffer und Garten / fo obgemelter Maffen nicht fcon vorm Jahr ben Unfang Diefer Perfecution jugemauert und verfperret worden / gautilich verpallisadiren und versperren lassen/ also daß man nun gar

nicht mehr in den Garten noch zu dem Wasser kommen kan,

31. Ja

35. Ja sogar beffen ohne deme hochst Bekummerten Ches Consorein, und Shrem Gobn fo ein Rind von 12. Jahren und big dahero feine Studia bortten ju profequiren gang unbers antwortlich verhindert worden, darauff dle Stadt wieder auffe Neue verbotten und solche von Ihren übrigen Unmundigen Rindern ins Elend vertrieben worden und Ihr nicht bas Geringste weder an Victualien noch andern Mobilien ju Ihrer bochften Mothdurfit gefolget werden wollen.

36. Darauff bin auch beren noch übrige Bediente und Domestiquen, und so gar auch Die Baughalterin sowol/ als Rutscher und Laquayen / ganglich vertrieben / und jum theil mit Goldaten aus der Stadt geführet / und folde wegen ihrer fculdigen beffandigen Treue bip fernerer Betrettung / auspeitschen und mit der Gifernen Crone in den Schubtare

ten spannen zu lassen / bedrohet worden / so / daß

37. Niemand mehr von denen Ihrigen / zu ihren allda annoch befindlichen/ obschon zum theil krancken unmundigen kleinen Kindern gehen darff und als Diefe arme wider alle Naturliche und Bolcher- Rechte gang unbarmbergigft- und Un . Chriftl. ja Unmenschlicher und unerhorter Weiß! aller Batt- und Mutterlicher Bulffe privirte Kinder / elendig crepiren und verderben muffen / und ihnen gleichfalls das Dauß und die Stadt gu raumen / ohne das Geringste mitnehmen zu dorffen / durch einen Regierungs . Scribenten

würcklich angedeutet worden.

38. Ja was noch mehr / Diese Verfolgung auch so weit gestiegen / bag weilen obgedach. te Ches Scheidung mit benen übrigen der Allerhochften Rapferl. Berordnung gumiber / annoch unabgestellten Religions - Gravaminibus, endlich ju Regenspurg wieder auffe Capet gefommen und ihme dem Præsidenten / da jumahlen er Rrafft allerhochft = gedachten Ranfert. Mandati, fonderlich in die von Gr. Sochfürstl. Durcht. nicht pro lubitu dependirende Obers Consistorial und Beiftl. Buther. Bermaltunge Præsidenten Charge, plenarie allergnas digst und allergerechtest restituiret worden, und ihme also nach wie vor / für das dors tige Religions - und Rirchen Wesen zu sorgen zukommet und oblieget! und davon/ als einer publiquen und gemeinsamen Sache / an die Pfarrer und Worfieher wie billig/ und umb fo mehr / weilen die jegige Ober . Confistoriales und Geiftliche Guther . Bermal. tungs. Director und Rathe bargegen/ ohne einmahl in einer fo bochft - wichtigen Sache mit dem Ministerio und Rirchen = Borftebern barüber vorhero/ wie siche gebuhret hatte/ ju communiciren / fo ungleiche und falsche Atteftata und Berichten ertheilet / beborige Communication gethan / auch Dieffals fowohl / als wegen der übrigen Ihr. Rayferlichen Majeftat allbereits aller = unterthanigft berichteten gemeinen gands - Beichwerden/ als woben er der President wegen seiner Lehenbahren sowohl als obgedachter übriger zur ohnmittelbahren Reichs - Ritterschafft gehörigen Unterthanen, welche durch die neuerliche Lifflagen zu Prastirung ihrer Schuldigkeiten incapables gemacht werden gleichfale mit intereffiret / und wegen gedachter letteren bereithe vor diefem benm Sochprenflichen Ranferl. Deiche. Cammer- Bericht etliche Mandata S. C. und Paritori Urthel ergangen / uff Die von Gr. Bochfürftl. Durchl. in dem / mit ber Stadt Unweiler habenden Proceis, felbst pro fundamento allegirt- und durch den offentlichen Druck bekandt gemachte zu der Lands Berrschafften sowol als der landschafften Interelle und Besten errichtete flare Landschafftes Bertrage und folglich/ sonderlich da solchen Landschaffts. Bertragen è diametro zu wider/ mithin zu præjudig ber Dos ben Beren Successoren sowohl als der Landschaften / Die ju Bezahlung des uff dem Land hafften-Den ichwehren Schulden- Laftes destinirte Gelber / ohnerachtet Des erhaltenen Moratorii, icht mehr darzu verwendet/fondern fie die Landichafften berührter maffen/noch darzu mit allerhand neuerlichen Ufflag'n beschwehret werden/ auff Die Allerhochfte Ranferl. Justig fich billig allerunterthas niaft beruffen, und ju dem Ende auch wie obgemeldt mit feinen Breithfurther Unterthanen und grar befag des barüber errichteten zum Sochpreigl. Ranferl. Reiche- Dof Rath bereits allergehorfambft eingeschickten Notariat Instrumenti, ju Berhutung aller ungleichen Interpretation offentlich und in Bepfenn der aus dem Graffl. Lepfchen von Bließ . Caffel dargu requirirten Rapferl. Notarii und Zeugen Catholischer Religion, so wohl/als auch occasionaliter, mit einigen vom Land gesprochen / gleich als ob solches zu thun nicht mehr erlaubet und es eine Rebellion oder sonst ein Crimen lasa Majestatis ware / seine Beschwerden durch den ordentlichen Weg Rechtens / ben allerhöchste gedachter Ihr. Kanserl. Majest. allers unterthänigst vorzustelllen/ und dargegen Rechtliche Hulffe zu suchen/ im gangen Land publiciren laffen, und ben hoher Straffe befohlen ihne gefänglich anguhals ten und wie das gemeine Land Gespräch/ entweder todt oder lebendig zu liefe fern/ und so gar gedachten seines Gohns so wenig! als dessen Brudern und Secretarii, zu verschonen/ so / daß er seines Lebens auch uff dessen Obrigkeit und Ohns mittelbahren Ritterschafftl. Guthern nicht mehr gesichert/ sondern sich deswegen nun ju fein . und der feinigen volligen Ruin , gant in Exilio und obgemeldter maffen bermabien ju Wormbe aufhalten muß:

ment made in dear agranted more than beint agrange in a their agrant and in

Bruder/vermög des unter ihnen errichtet: und von Seiner Hoch : Fürstlichen Durchleucht seihst reiterato gnädigst confirmirten Theilungs : Verglichs / übertassene Unterthanen / Renthen und Gerechtsamen gleichfals de fasto weg genommen und daben nicht nur das Krasse des mit Sr. Hochfürstl. Durchl. getrossenen Verglichs / ausszurichten vorgehabte Hochgericht durch den Zweihrückischen Schultheiß und Buttel zu Limbach gewaltthätiger weiß zerhauen und versbrennen sondern auch das dist dahero allda gehabte Gefängnuß und Hals. Eisen ruimen und wegreissen lassen / und also gedachter sein Bruder / ob er schon die Castholische Religion angenommen / auch ausse ärgste verfolget wird / und sich gleiche fals nicht mehr im Land sehen lassen darff.

40. Und obgleich vorgedachter Breithfurther Schultheiß auff Juffälliges suppliciren seiner gleichtals alten baufälligen Frauen/ der Gefangenschafft endlich erlassen / selbigem dennoch seine Briefschafften nicht restituiret / sondern ihme sowohl/ als dessen übrigen dasigen Unterthanen/ ben Straff der Lands Derweisung/ da er doch als Schultheiß seine Sachen zu besorgen absonderlich verpflichtet und den Dienst nun schon über etlich und dreußig und mehr Jahr versehen/ daben gantz unerhörter Weiß / auferleget worden / sieh nicht gelüsten zu lassen

mit ihme und denen seinigen einmahl mehrzu sprechen.

41. Und obschon auch solcher gestalten und da man ihne den Prasidenten, mit allen denen Seinigen von Sauf und Soff vollende aus dem Land vertrieben / und sie nies mand mehr ju Eintreib- und Erhebung ihrer bardurch überall gehemmten Renthen und Gefällen fo wenig/ als ju Beforgung ihrer übrigen Guther und Affairen im Land haben konnen / fontern vorgemeldter maffen / alles Commerce und Societat mit ihnen ganglich verbotten / und sich niemand mehr ihrer annehmen darff / folglich wider ihren Willen / mit niemand Richtigkeit mas chen konnen / auch umb so mehr wider alle Gerecht: und Billigkeit / daß sie ben diefer graufamen Berfolgung / ju Bezahlung emiger Schulden angehalten werden wollen / als Ge. Sochfürstliche Durcht. Gelbsten ihm an Bestallung und richtigen Jahrlichen Renthen so wohl / als big dahero ver= urfachten fehr groffen Roften und Schaden weit mehr fculdig und durch allerhochft- gedachtes Rauf. Mandat bereits Dargu condemniret worden / ohne Deme auch Rrafft fothanen Allerhochften Mandati Gr. Sochfürftl. Durchl. und Dero nachgefesten Regierung / jumahlen auch propter manifestiffimam partialitatem, alle weithere Cognition und Proceduren fo mobil als die fernere Thatlichkeiten / fo nachdrücklich inhibiret worden/ under also Dieselbe nicht für seine Richter erkennen kans da zumahlen auch bekandt / daß dergleichen Personal- Sachen nicht für den Lebens Hof/sondern vermög der Ritterschafftlichen Privilegien / vor die Ritterschafft gehörig/ man dennoch dessen Creditores aufs neue unter angedroheter Ungnad excitiret und so gar auf deren bloses Anmelden absque debita formalitate processus, sogleich mit würcklis ther Execution gegen selbige / de facto zugefahren wird / und ob auch schon sie sonsten annoch Renthen und Gefalle / gnug im Land haben / fo ju Bezahlung folder Schulden fufficient und als lenfals darfür weg genommen werden konnten / auch jum Uberfluß darzu offeriret worden / nichts destoiveniger zu ihrer mehrern Ruinir. und Beschimpffung / die würckliche Execution denen verlassenen armen ummundigen Rindern/ gleich denen gemeinen Burgern und Bauern, ins Hauf eingeleget und Reller und Speicher uffgebrochen und die Wein und Fruchten meggenommen / und zwar die fostbahre Weine mehrentheils an die Bermandte und Adhærenten von Gr. Sochfürstl. Durchl. Frau Gemahlinumb ein spott Geld begeben und alfo des nen bedrangten nothleidenden armen Rindern alle Lebens Mittel entzogen worden! und nun auch die übrige sowohl Im- als Mobilia angegriffen werden sollen / und pro forma in der Ehat aber zu mehrern Bezeugung der offenbahren Passion und Nullitat, der Gegentheilige Advocat Grohe, als Procurator ex officio, da doch dieser sowohl als die übrige Ihme vorhero zu Dienen/ refusiret und abgeschröcket/ vermeintlich constituiret worden.

42. Und damit alles vollends zu Grund gehen moge/man seithero auch dessen Hof- Mann und Forster zu Schorrenburg gleichfals gefanglich weggenommen und solchen unterm falschen Vorwand ale ob er Se. Hochfürstl. Durchl. den Berhog gescholten/ zu Zwendrücken arrestiret/und ihme nicht nur die Jagot- Hund vor dem Hauß durch den Zwendrücksschen Ober- Forster und vier Jäger todt schieffen/ sondern auch alles Gewehr wegnehmen lassen und daben verbotten/ sich sein des Przisiden-

ten Affairen im geringsten nicht weither anzunehmen.

43. Und nun gar vorgedachtes dessen Fren . Herrliches Wohn , Hauß ju Zwenbrücken mit Gewalt weg genommen und der neulich dahin gekommene Obrist / da doch noch Burs gerliche und andere solche Frenheit nicht habende Häusser/ in der Stadt besindlich / unterm Vorwandt endlich den Zinß davon zu bezahlen/ darin logiret worden/ und dardurch die geängstigte arme Kinder nun gezwungen/ solches gleichfals vollends zu verlassen und also die Feinde/ sonders lich Gr. Hochfürst. Durchleucht Fr. Gemahlin mit gedachten ihren Adhærenten/ inmaßen sie dann schon vorlängst sich verheissen und verlauten lassen / endlich ihren Wundsch und Willen erfüllet/ und diesen Ministre, welcher doch bekandter maßen / jederzeit / sowohl vor / als ben und seith Seiner

Sr. Sochfürstl. Durcht. angetrettenen Regierung / alle mögliche unterthänigste Devotion für Diefelbe bezeuget/ und Derofelben allen eitelen Ruhm hindan gefett/ fo erfprießt. Dienste geleistet/ und Dero Gloire und Interesse sich so eifferig angelegen senn lassen / und also solche Verfolgung keines wegs meritirt / nun mit benen Geinigen vollig von Sauß und Sof aus dem Land vertrieben / und Ihres Wattern des Ober- Jagermeisters Bruder/ sich noch furglich unter allerhand insolenten Bedrohungen/ offentlich verlauten laffen/ daß er von gedachtem ihrem Batter commission habe ihne ben Præsiden-

ten noch darzu zu fragen / wie ihme selches alles nun gefalle?

44. Womit man sich aber noch nicht begnüget/ fondern dem vernehmen nach / auch unterm Prætext vorgedachter Zwenbruckischen Religions- und übrigen gemeinen Lands - Beschwerden / unterm Dorwand als ob solches auffrührische Zettul und Pasquillen seven / und er eine Rebellion dardurch ju erwecken gesuchet / ben benen benachbahrten Catholischen Sofen und Berrschafften angesuchet ihne den Præsidenten ben deffen Dahinkunfft zu arrestiren / und was dergleichen ohnzehlige täglich noch continuirende Attentata und Gravamina mehr / so difmahlen nicht alle specificiret wei den konnen/ sich aber dardurch nichts præjudiciret/sondern quævis competentia hiemit per expressum reserviret son follen 3

Nunist zwar nicht ohne / daß regulariter gegen die Mandata S. C. die exceptiones sub & obreptionis statt haben/ ità, ut factum ipsum directò impugnandum, negando id, vel in totum, vel in tantum,

Roding. Pandect. Jur. Cameral. L. 4. Tit 41, 5, 14.

Alldieweilen aber bekandt / und es die Acta gleichfals bezeugen / baß (1.) folch allerhoch. fles Mandat, wie man Gegentheiliger Seithen / Zweiffels ohne / vorgegeben / gant nicht auff muda, weniger dann auff falsa narrata, sub & obreptitie erschlichen / sondern (2.) auff die durch die Hochfürstliche selbst eigene Reseripra und Bekandtnüße sowohl / als die bengelegte Notariat Ausftata, und übrige Documenta gnugsam probirts und beschienes ne offenbahre Facta und zwar (3.) Nachdeme man Gegentheiliger Seithen / vorhero schon mit vermenntlichen Praoccupations- Schreiben am Rapferl. Soff / ungebohrliche und verbote tener weiß / eingekommen / auch darauff (4.) folde Derofelben Bor und Einwendungen vor unerheblich befunden und erkant worden / und also (5.) cum cognitione Cause, und wie die Verba Mandati selbst lauten/ nach reiffer der Sachen Erwegung/ allergerechtest decerniret und erkaudt worden; Ohnedeme auch (6.) sothane Fasta so wohl als die seits herige Attentata Stadte und Land: kundig und gang ohnwidersprechlich / und (7.) so beschaffen / baß solche nullo jure zu justificiren / ba zumahlen (8.) damnum & præjudicium irreparabile manifestissimum und (9.) Summum periculum in mora gewesen/ wie noch/ mithin (10.) Die Mandata S. C. dargegen ohngezweiffelt ftatt haben.

Dict. Roding. L. 1, tit. 12. S. 36. & feq. Uffenbach. Tract. vom Reiche Sof Rath pag. 101-Brevic. Prax. Imper. Aul. tit, 42. de Mand. Cauf.

Und demnach (11.) des hohen Herzn Gegentheils Hochfürstl. Durcht. diesem aller s gerechtes sten Mandat umb so mehr die schuldigste allergehorsambste Parition zu leisten / als (12.) solcher gestalten auch keine Exceptio sub & obreptionis dargegen Platz haben mag und ohne deme (13.) nicht das aller geringste darinnen enthalten / so nicht in facto richtig / sondern vielmehr (14.) folche Thatlichkeiten und Berfolgungen fich noch weit gröffer und arger befinden/ als der Impetrant wegen feiner Abwesenheit und Entfernung selbsten gewußt / und wann auch schon (15.) posito; sed tamen absque veritatis præjudicio, man gegentheiliger Seithen/ in einem oder andern / zur Sachen nichts thuenden Stuck / annoch etwas einzuwenden hatte / darum doch solch allerhochstes Mandat nicht in totum vernichtiget werden konnte/ noch weniger dann (16) mit folden unzehligen Attentatis und recht graufamen Gewaltthaten und Berfolgungen/ noch immer fort zu fahren und es damit täglich noch ärger zu machen erlaubet sondern (17.) selbiges so lang und viel / biß ein anders Rechtlich erkant / aller- gehorsambst zu rc. spectiren sich gebühret / da zumahlen (18.) alle übrige seithero ersonnen. und vorgebrachte Prætextus und Beschuldigungen / mit Dieser Mandat- Sache gang teine Gemeinschafft haben / und (19.) außgemachten bekanten Rechtens / quod in causis Mandatorum S. C. reconventiones & exceptiones, cum non de causa principali, vel aliis ad aliquod judicium spectantibus causis, sed sa tem de facto omni jure prohibito &c. Quastio sit, non admittenda, sed ut frivolæ, rejiciendæ, & simpliciter de paritione docendum.

Dict Roding. L. 3. tit. 41. 9. 12. & 13. Brevic. Prax. Imper. Aul. tit. 5. 51. 5. 19.

Und über dieses (20.) sonderlich der Ungrund und die Nichtigkeit der prætendirten felonie und übriger daben wegen der Leben. Guether gemachten Fiscalischen Chicanen / burch bas impressum obgedachter darüber verfaßten grundlichen Deduction oder so benennten in facto & jure gegrundeten Beantwortung und darauff von einer Unparthepischen Juriften . Facultat der Chur-Farul.

fürfil. Löbl. Universität ju Manng ertheilte Rechtliche Responsum, mit benen zugehörigen Sonnen klahren Documentis, überflüßig an Tag geleget; Es auch (21.) mit denen übris gen unbegrundeten Beschuldigungen gleiche Beschaffenheit bat / und wann er der Impetrant ein solcher Mann ware / wie man ihne nunmehro zu blamiren suchet/ und sich auch nur in dem geringsten Stück schuldig wüste / oder auff sein Privat - Interesse sehen wollen/er gewißlich nicht zu Ihr. Rans. Maj. seinen allers unterthänigsten Recours zunehmen/ noch gegen mehrged. Gr. Hochfürstl. Durchl. Ches Scheidt , und anderweithe Vermählung (als wovon die nunmehrige groffe Ungnad und unerhörte harte Berfolgung | wie das darüber geführte Inquisitions - Protocoll, wann es aufferlegter massen nur producitet wird / des mehs rern bezeugen muß/ einig und allein herrühret) denen obgehabten Pflichten gemäß/ das Rothige verschiedentlich treulichst zu remonstriren sich erkühnet / sondern dieser Sachen/eben sowohl / als andere / sogleich bengepflichtet und seinen Privat-Vortheil dardurch auch vor andern / erhalten haben wurde; Insonderheit aber (22.) was obgemeldter massen / neulich occasione der Religions - und übrigen gemeinen Lands- Beschwerden passiret/ gleichfalß gants anders / als man etwa Gegentheiliger Seithen vorgestellet/ beschaffen/ und in der That und Warheit sich damit also verhält / wie oben des mehrern gemeldet/ und mit Jug Rechtens geschehen/ und demnach solches für gant keine Rebellion oder sonsten ein Crimen lese Majestaris aufigedeutet | noch mit dieser vorherigen Mandat Sache confundiret werden kan/ sondern per supra allegata, allenfals ad aliud Judicium separatum gehorig / wiewohlen (23.) folches eine offenbahrlich unbegrundete Beschuldigung und nur ein von deffen Wiede rigen zu vermeintlicher Justificir- und Beschonung der bigherigen widerrechtlichen Proceduren und unerhorten harten Berfolgungen erdichteter nichtiger Prætext, allermaffen dann nimmermehr erweißlich/ daß an bergleichen vorgegebene desperat-und unfinnige Resolution je. mahlen gedacht worden/ auch umb fo weniger præsiumirlich/als er der Præsident, ohnerachtet aller vorgemeldten bigherigen Verfolgungen / GOtt fen Danct! doch noch seine gesunde Vernunfft und baben/ als einem Christen gebühret / bas gangliche troffliche Bertrauen auff den big babero so sichtbahrlich verspührten Gottlichen Benstand sowohl / als die verhoffentlich doch endlich erfolgende nachdrücklichste allerhochste Rauserl. Manutenent und Hulffe beständig behalten! er auch ohne deme ja schon gnug geplaget und bis aufs Leben verfolget / und dahero gar nicht glaublich / daß er fich noch groffere Verfolgung über den Halk zu ziehen gefinnet / sondern mehr nichts als Justigruhe und Sicherheit wundtschet und suchet / Die arme Unterthanen aber burch solch Tractament sowohl / als die übrige harte Bedroh- und Bedruckungen ders gestalten intimidiret und abgeschrecket / daß sie ja ihre Beschwerdten nicht einmahl bochsts befugter weiß / durch den ordenelichen Weg Rechtens zu suchen getrauen / geschweigen dann bergleichen hochst straffbahren aufftand gegen ihren Lands- Fürsten zu unternehmen fich erfabnen solten / und was den / dem Vernehmen nach / jego vorgebenden Schuß / so nach Seis ner Sochfürstl. Durcht geschehen senn soll / betrifft / da ift notori, baß solches schon am 2.ten Augusti vorigen Jahrs / und zwar nicht durch einen Evangelischen / sondern durch eis nen Catholischen Fürstl. Leib = Garde ju Pferd geschehen senn soll / und solcher desmegen auch in Arrest gesett / wegen befundener Unschuld aber wieder loß gelassen worden / und noch das hin stehet / wie es damit beschaffen? Und bemnach auch dieser Borwandt ein gang nichtiger Prætext, und darburch die feitherige so wenig / als die ja langst vorhero schon verübte Wis der- Rechtliche Proceduren und gewaltthätige Verfolgungen beschonet noch justificiret werden mogen; Umb jedoch (24.) zu zeigen / daß er der Impetrant sich ben seiner Unschuld und gerechten Sache gang nicht zu scheuen/ er fich diffals sowohl/ als wegen aller übrigen seithero erst ersonnenen und zum Prætext nehmenden / unbegrundeten nichtigen Beschuldis gungen / jum Uberfluß allenfals auch zum ordentlichen Rechten nochmahlen hiemit offeriret; und alsdann ben einer unparthepischen Local-Commission und Untersuchung sich des mehrern bezeugen wird / daß gedachte Religions so wenig als übrige gemeine Lands- Beschwerden gants keine erdichtete Dinge / sondern sich nur allznviel mahr befinden;

Alls lebet berfelbe der aller unterthänigsten trosilichen Hoffnung / Allerhöchste gedacht Ihro Rapserl. Majestät werden / inmassen dann Dieselbe nochmahlen darunter aller demüsthigst / Fuß tällig und umb Gottes willen / gang slehentlichst imploriret werden / ben so gestalten Dingen / Allergnädigst geruhen / diesen seinen und der seinigen höchste betrübten commiscrations würdigsten eussersten Noth Stand dermahlen zu behersigen und und ihs nen die so höchste nothige schleunigste Obrist Richterliche und Reichs Wätterliche Manutenenz und Hussen allermildest angedenen zu lassen / und zu dem Ende nicht nur das Mandatum arctius sub poena dupli, sondern auch die aller unterthänigst gebetstene Unparthenische Commission zu dessen behörigen Execution und Manutenenz und zwar wie billig ust des Hohen Herrn Gegentheils Hochsürstl. Durcht, urpote partis Contumacis

tumacis Kosten/ allergerechtest zu erkennen/ damit also das aller shochst zu respectirende Mandat nicht länger eludiret und ohne Essect gelassen/ sondern endlich gebührend realisitet und alles wieder in den vorigen Standt und in behörige Execution und Sicherheit/ sonders lich aber auch er der Impetrant, mit denen seinigen/ ausser aller bis dahero angedros heten Leibs sund Lebens Gefahr gesetzet und daben nachdrücklichst manuteniret werden möge;

Und weilen sein des Impetranten Bruder / bereits allers unterthänigst angezeigter massen/
mit darunter begriffen und unschuldigst leiden muß / und ihme sein Antheil der Lehens Sus ther quæstionis gleichfals de kacto weggenommen worden / und sich ebenmässig nicht mehr im Land sehen lassen darff / so gelanget an allerhochst zedacht Ihro Kanserl. Maiestät desselben allers unterthänigstes Fuß, fälliges bitten/ sothane allers gerechteste Verordnung / zu Verhütung aller weithern Gegentheiliger nichtigen Außslüchten / auch auff ihne allers

gnadigst zu exprimiten; De super iterum atque iterum per hu-





